

## Bekanntmachung

### Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Bad Bellingen vom 25.07.2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 25.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Art. 1

§ 42 wird wie folgt neu gefasst

#### § 42

#### Höhe der Abwassergebühren

1. Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:  
ab dem 01.01.2023 **2,14 €**
2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche:  
ab dem 01.01.2023 **0,61 €**
3. Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: **2,14 €**.
4. Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:  
a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: **2,14 €**  
b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: **2,14 €**  
c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: **2,14 €**
5. Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Bellingen, den 26.07.2022

gez. Dr. Carsten Vogelpohl

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.